

Sensus ecclesialis und rollengerechte Liturgiefeier

Zur Geschichte und Bedeutung des Artikels 28 der Liturgiekonstitution

Von Winfried Haunerland

„Ein Pfarrer ist kein Showmaster, und die Liturgie ist kein Varieté“¹. So konstatierte vor einigen Jahren Kardinal *Joseph Ratzinger* und warnte dabei vor problematischen Erwartungen an den christlichen Gottesdienst. Bei anderer Gelegenheit konkretisierte er seine Befürchtungen: „Viele haben gemeint und gesagt, daß die Liturgie von der ganzen Gemeinde 'gemacht' werden müsse, um wirklich die ihre zu sein. Das ist eine Sicht, die dazu geführt hat, ihren 'Erfolg' nach Kategorien der spektakulären Wirkung und der Unterhaltung zu bemessen. Auf diese Weise ist jedoch das Proprium der Liturgie verlorengegangen, das sich nicht aus dem herleitet, was wir *machen*, sondern aus der Tatsache, daß hier etwas geschieht, was wir alle zusammen nicht machen können“². Die vom Konzil geforderte tätige Teilnahme, die *actuosa participatio*, sei in gefährlicher Weise mißverstanden worden, wo nur auf äußere, feststellbare Aktivitäten geachtet und von diesen allein heilsame Wirkung erwartet worden wäre. Freilich hätten die Texte der Liturgiekonstitution selbst einer solchen fatalen Verengung Vorschub geleistet, weil sie bei der Bestimmung der tätigen Teilnahme weitgehend auf äußere Handlungen abstellten³.

Zu den insofern problematischen Texten zählt *Ratzinger* auch den Artikel 28 der Liturgiekonstitution. Dieser lautet in der offiziellen deutschen Übersetzung: „Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgaben nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“⁴.

Der zitierte Artikel ist in der Tat für die nachkonziliare Gestalt des katholischen Gottesdienstes folgenreich geworden. Die Verwirklichung des Konzils ist aber bleibende Aufgabe der Kirche, und die Prinzipien der Liturgiekonstitution sollen auch für die Zukunft richtungsweisend sein⁵. Daher bleibt der Artikel wichtig für alle, die für gottesdienstliche Feiern heute und morgen Verantwortung tragen.

¹ *J. Ratzinger*, Zum Sinn des Sonntags, in: PBI 37 (1985) 258-269, 268.

² *J. Ratzinger*, Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori, München-Zürich-Wien 1985, 131.

³ Vgl. *J. Ratzinger*, Das Fest des Glaubens. Versuche zur Theologie des Gottesdienstes, Einsiedeln 1981, 108, zum Vorhergehenden auch ebd. 80.

⁴ VatII SC 28.

⁵ Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben zum XXV. Jahrestag der Konzilskonstitution Sacrosanctum Concilium über die heilige Liturgie. 4. Dezember 1988, in: VApS 89 (1989) 17.

Aus diesem Grund soll der Artikel 28 der Liturgiekonstitution in vier Schritten näher kommentiert werden. Erstens soll die konkrete Bedeutung des Textes auf dem Hintergrund der konziliaren Redaktionsgeschichte herausgearbeitet werden⁶. Zweitens ist seiner Wirkungsgeschichte in der postkonziliaren Liturgiereform nachzugehen. Denn stärker als der einfache Wortlaut des Artikels 28 zeigt die konkrete Rezeption, daß der Reformauftrag seine Legitimation aus einer gewandelten theologischen Perspektive gewinnt. Deshalb sind drittens die theologischen Voraussetzungen und Implikationen zu bedenken, bevor viertens nach noch ausstehenden Konsequenzen gefragt wird.

1. Der Text und seine Vorgeschichte

Als der Episkopat nach der Ankündigung des II. Vatikanischen Konzils seine Vorschläge zur Vorbereitung möglicher Konzilsbeschlüsse nach Rom sandte, äußerten zahlreiche Bischöfe den Wunsch, daß der Zelebrant vor allem bei den feierlichen Messen in Zukunft nicht mehr jene Texte lesen müsse, die vom Chor oder einem der Leviten gesungen werden⁷. Hintergrund für diese Voten war die seinerzeit bestehende Vorschrift, daß der vorstehende Priester in der Messe auch jene Texte leise sprechen mußte, die von anderen vorgetragen wurden. Diese sogenannten Verdoppelungen⁸, die das christliche Altertum nicht gekannt hatte, waren erst im Laufe des Mittelalters üblich geworden⁹. Mit ihrem Reformvorschlag hatten sich die Bischöfe einen bereits zuvor mehrfach geäußerten Wunsch zu eigen gemacht¹⁰. Gleichzeitig verstärkten sie damit die zaghaften Ansätze, die

⁶ Die Wertschätzung der Konzilsakten für eine sachgerechte Interpretation der Konzilstexte hat *Heribert Heinemann* nicht nur durch seine Publikationen gezeigt (vgl. *H. Heinemann*, Die Bischofskonferenz. Streiflichter zur vorkonziliaren Situation und Diskussion, in: *Fides et ius*. Festschrift Georg May, hrsg. v. *Winfried Aymans*, *Anna Egler*, *Joseph Listl*, Regensburg 1991, 407-422), sondern auch, als er der Bibliothek des Bischöflichen Studienkollegs (heute: Priesterseminar) in Bochum die gesamten veröffentlichten Konzilsakten zum Geschenk machte.

⁷ Vgl. *AcDocVat I. Appendix Voluminis II. Pars II* 1961, 258: „In Missis solemnibus ne legat celebrans quae cantatur a choro et ministris.“ Allein für diesen Satz nennt die Anmerkungen 21 Bischöfe, dazu die Fuldaer Bischofskonferenz und die Indonesischen Ordinarien. Unter der Überschrift „De omissione recitationis partium quae a Ministris a lectore vel Choro leguntur“ finden sich neben diesem Satz noch sechs weitere ähnliche Aussagen, die zumeist die Wünsche mehrerer Bischöfe zusammenfassen (258f); ein ähnlicher Wunsch wird auch ebd. 248 für feierliche Messen und Pontifikalämter formuliert.

⁸ Vgl. hierzu aus der gleichen Zeit *H. Rennings*, Zum Problem der Verdoppelungen in der Liturgie, in: *LJ* 10 (1960) 91-103.

⁹ Vgl. zu dieser Entwicklung *J.A. Jungmann*, *Missarum Sollemnia*. Eine genetische Erklärung der Römischen Messe. Erster Band, Wien 1962, 137-141.

¹⁰ So bezeichnet etwa 1951 das erste internationale liturgische Studientreffen in Maria Laach als einen allgemeinen „Wunsch der gesamten Liturgiewissenschaft unserer Zeit“: „Alle Verdoppelungen sollen aufhören, d.h. wenn ein Lektor die Lesungen liest, wenn der Chor das Proprium oder die Gemeinde das Ordinarium singt, soll der Priester diese Stücke nicht zusätzlich lesen müssen.“ Vgl. *Probleme des Missale Romanum*. Auszug aus der Niederschrift des ersten internationalen Liturgischen Studientreffens vom 12. bis 15. Juni 1951 in Maria Laach, in: *LJ* 3 (1953) 324f., 324. Dazu insgesamt *S. Schmitt*, Die internationalen liturgischen Studientreffen 1951-1960. Zur Vorgeschichte der Liturgiekon-

in den Rubriken zur Erneuerung der Osternacht und der Heiligen Woche 1951 bzw. 1955 und im Rubrikenkodex von 1960 auf eine Überwindung der gemeinschaftswidrigen Praxis zielten¹¹.

Innerhalb von neun Monaten, zwischen dem November 1960 und dem August 1961, erarbeitete die für die Liturgie zuständige Päpstliche Kommission zur Vorbereitung des II. Vatikanischen Konzils ein erstes Schema über die Pflege und Erneuerung der Liturgie. Für dieses Schema lag aus der Unterkommission, die mit den Aussagen über die Messe betraut war, folgender Vorschlag vor:

„Weil in der heiligen Liturgie alle Aufgaben hierarchisch verteilt werden, scheint es günstig, daß alles, was von irgendeinem in seinem hierarchischen Amt vorgelesen, gesungen und verkündigt wird, von den anderen nur gehört und nicht mit leiser Stimme wiederholt wird“¹².

Als den Mitgliedern der liturgischen Vorbereitungskommission unter dem Datum des 10. August 1961 das erste Schema für die zukünftige Liturgiekonstitution zugesandt werden konnte, war das Anliegen bereits in den einleitenden Teil unter die allgemeinen Normen aufgenommen und bezog sich damit ausdrücklich auf alle liturgischen Feiern. Der Text lautete jetzt:

„Bei den liturgischen Feiern soll jeder der Liturgen (*unusquisque. . . ministrorum*) oder der Gläubigen bei der Ausübung seines eigenen oder seines delegierten Amtes ausschließlich und ganz das tun, was ihm aus der Natur der Sache zukommt. Keiner maße sich etwas an, was anderen zusteht; alle sollen zuhören, ohne mit leiser Stimme zu wiederholen, was jemand in seinem Amt vorliest, singt und verkündet, und ohne im selben Augenblick anderes zu sprechen“¹³.

In einer mehr als zweiseitigen *Declaratio* wird der Text des vorgelegten Schemas interpretiert. Dabei zeigt sich die Orientierung der Vorbereitungskommission an der Unterscheidung, die die Ritenkongregation in der Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie vom 3. September 1958 vorgenommen hatte: In der Liturgie üben allein die Kleriker einen ihnen zukommenden, unmittelbaren

stitution, Trier 1992 (=TThSt 53), 92 mit Anm. 732. Die Abschaffung der Verdoppelungen gehört auch schon zu den von J.A. Jungmann auf der 17. Sitzung der deutschen Liturgischen Kommission im Dezember 1950 genannten Desideraten für eine künftige Missalereform (ebd. 66). Der Wunsch taucht ebenfalls wieder auf im Gesamtbericht der internationalen Studienwoche 'Mission und Liturgie' in Nijmegen vom 12. bis 19. September 1959 (ebd. 287 mit Anm. 1434).

¹¹ Vgl. dazu Codex rubricarum vom 25. Juli 1960, hier zitiert nach EL 74 (1960) 256-330 (vgl. Nr. 474 und 513).

¹² Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II. (Subkommission:) II. De Missa (vervielf. Mskr.), Nr. 9 (Blatt 2): „Cum in sacra Liturgia munera omnia hierarchice distribuuntur, opportunum videtur, ut quae quisque munere suo, utpote hierarchico, legit, canit, proclamat, ab aliis audiantur tantum, neve repetantur submissa voce.“ — Alle Übersetzungen im Text von W. H.

¹³ Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II: Constitutio de sacra liturgia fovenda atque instauranda. Schema transmissum Sodalibus Commissionis die 10 augusti 1961 (vervielf. Mskr.), 93: „40 (*In liturgia personae agant solum et totum quod singulos spectat*). — In celebrationibus liturgicis unusquisque, sive ministrorum sive fidelium, munere suo, sive proprio sive delegato, fungens, solum et totum id agat, quod ei ex rei natura spectat. Nullus usurpet quod ad alios pertinet; omnes auscultent, quin submissa voce repetant quae quisque munere suo legit, canit, proclamat, neque eodem momento alia dicant.“

amtlichen Dienst aus; männliche Laien können einen unmittelbaren, jedoch übertragenen amtlichen Dienst wahrnehmen; doch ist an sich den Gläubigen aufgrund ihrer Taufe nur eine allgemeine *participatio actuosa* eigen¹⁴. Zwar zeigen sich die *Declaratio* und damit auch das Schema vom August 1961 abhängig von dieser theologisch fragwürdigen Unterscheidung. Trotzdem wird die eigenständige und integrierende Rolle der versammelten Gemeinde grundsätzlich sachgerecht gewürdigt. Denn weder muß das Tun der Gemeinde vom Priester eigenständig wiederholt werden, noch soll die Schola Teile des Volkes übernehmen, die ihm zustehen, noch darf der Priester bereits mit einem liturgischen Vollzug beginnen, bevor das Volk das vorhergehende Element abgeschlossen hat.

Auf einer Sondersitzung der Unterkommission für das einleitende Kapitel wurde im Oktober 1961 das erste Kapitel noch einmal gründlich überarbeitet. Der Text des späteren Artikels 28 blieb jedoch im großen und ganzen unverändert; nur der Hinweis, daß niemand etwas anderes sprechen soll, während ein anderer etwas vorträgt, wurde gestrichen¹⁵, ohne daß damit jedoch inhaltlich eine Änderung einhergegangen wäre. Während der Text mit einer einzigen stilistischen Änderung im dritten Schema vom 15. November 1961 steht¹⁶, wurde bei der letzten Überprüfung im Januar 1962 der ganze zweite Satz gestrichen, so daß das Schema in der später auch dem Konzil vorgelegten Fassung nur noch die Forderung enthält, daß bei den liturgischen Feiern jeder bei der Ausübung seines Amtes ausschließlich und ganz das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache zukommt¹⁷. Gestrichen wurde auch die Unterscheidung von eigentümlichen und übertragenen liturgischen Aufgaben.

In der 34. Generalkongregation des II. Vatikanischen Konzils am 5. Dezember 1962 lag Artikel 28 der Liturgiekonstitution in der endgültigen Form vor. Außer zwei sprachlichen Modifikationen gab es eine wichtige inhaltliche Ergänzung, die

¹⁴ Vgl. SC Rit, *Instructio de musica sacra et de sacra liturgia* (3. 9. 1958), Nr. 93, in: AAS 50 (1958) 630-663, 656.

¹⁵ Vgl. Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II: *emendatio capitis I constitutionis de sacra liturgia*. 11-13 octobris 1961, Romae 1961 (vervielf. Mskr.), 7 (Nr. 13). — Die Subkommission tagte hier zusammen mit dem Sekretariat der Vorbereitungskommission.

¹⁶ Vgl. Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II: *Constitutio de sacra liturgia*. Schema transmissum Sodalibus Commissionibus die 15 novembris 1961, Romae 1961, 25 (Nr. 28). — Nach A. Bugnini (*Die Liturgiereform 1948-1975. Zeugnis und Testament*. Deutsche Ausgabe hg. von J. Wagner unter Mitarbeit von F. Raas, Freiburg-Basel-Wien 1988, 41) ist dieses Schema jedoch nie versandt worden, sondern nur im Januar 1962 von der Vorbereitungskommission gemeinsam geprüft worden.

¹⁷ *Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum Secundum: Schemata Constitutionum et Decretorum de quibus disceptabitur in Concilii sessionibus*. Series prima, Typis Polyglottis Vaticanis 1962, 168 (Nr. 29): „In celebrationibus liturgicis quisque, sive ministrorum sive fidelium, munere suo fungens solum et totum id agat, quod sibi ex rei natura spectat.“ Vgl. so auch schon Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II: *Constitutio de Sacra Liturgia*. Textus approbatus in Sessione plenaria diebus 11-13 ianuarii 1962, Romae 1962, 24 (Nr. 29).

die Konzilskommission für die Liturgie eingefügt hatte: Orientierungsmaßstab waren jetzt neben der Natur der Sache auch die liturgischen Regeln¹⁸.

Für eine genaue Interpretation des Artikels 28 ist wichtig, was der Text mit dem Begriff *minister* meint. Er steht dort neben dem Begriff *fidelis* und bezeichnet entweder die Kleriker oder jene, die eine herausgehobene Aufgabe in der Liturgie wahrnehmen. Die Differenzierung in *munus proprium* und *munus delegatum* sowie vor allem die *Declaratio* zum ersten Schema vom August 1961 machen deutlich, daß die Autoren der Vorlagen den liturgietheologischen Voraussetzungen der Instruktion von 1958 verpflichtet waren. Einen wirklichen liturgischen Dienst konnten danach nur die Kleriker und die männlichen Laien ausüben: Die Kleriker, von der *Declaratio* als *ministri sacri* bezeichnet, nehmen in der Liturgie wahr, was ihnen eigentümlich ist (*munus proprium*), *besonders beauftragte Kinder, Jugendliche und Erwachsene männlichen Geschlechtes, von der Declaratio ausdrücklich ministri delegati* genannt, verrichten einen übertragenen amtlichen Dienst in der Liturgie (*munus delegatum*). Zu klären ist, ob in dem neuen Kontext der Liturgiekonstitution und nach Streichung der Differenzierung *proprium — delegatum* in den *ministri* allein die Kleriker, die *sacri ministri* gemeint sind¹⁹. Dafür spricht, daß schon im Schema vom Oktober 1961 auf Artikel 28 eine Aussage folgt, in der den *ministri* jene gegenübergestellt werden, die als Mitglieder der schola cantorum, als Ministranten oder Kommentatoren einen amtlichen liturgischen Dienst ausüben. Wenn aber hier bereits nicht mehr alle gemeint sind, die einen liturgischen Dienst im Sinne der Instruktion von 1958 ausüben, ist die amtliche Übersetzung des Wortes *minister* mit *Liturge* problematisch, und die Übersetzung *Kleriker* oder *Amtsträger* brächte deutlicher das Gemeinte zum Ausdruck.

Wichtig ist sodann die konziliare Ergänzung, nach der nicht nur die Natur der Sache, sondern auch die liturgischen Regeln für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben zu beachten sind. Die Kommentatoren der ersten Stunde sahen in dieser Ergänzung vor allem eine Einschränkung im Blick auf die sogenannte Privatmesse bzw. auch die Einzelrezitation des Stundengebetes²⁰. Doch dürfte der Sinn dieser Aussage durchaus weiter zu fassen sein. Die Gestalt einer jeden liturgischen Feier entwickelt sich ja nicht mit innerer Notwendigkeit zu einer einzigen denkbaren Form. Schon weil es unterschiedliche Konkretionen geben kann, die legitim sind und nicht im Widerspruch zur Natur der gemeinschaftlichen und hierarchischen Gestalt der Liturgie stehen, muß es für diese Liturgie auch Normen geben, die das geordnete Miteinander ermöglichen. Freilich müssen diese liturgischen Regeln einer angemessenen liturgischen Feier dienen und damit auch der wesensgemäßen Ausübung der unterschiedlichen Aufgaben in der Liturgie

¹⁸ Vgl. VatII SC 28: „In celebrationibus liturgicis quisque, sive minister sive fidelis, munere suo fungens, solum et totum id agat, quod ad ipsum ex rei natura et normis liturgicis pertinet.“ Dazu AcSyn-Vat I, IV, 271.

¹⁹ Vgl. in diesem Sinn E.J. Lengeling, Die Konstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, Münster 1964 (LGD 5/6), 64.

²⁰ Vgl. Lengeling, Die Konstitution (Anm.19) 63 und J.A. Jungmann, Konstitution über die heilige Liturgie. Einleitung und Kommentar, in: LThK²-Konzilskommentar 1, 10-109, 36f.

gerecht werden. Kritik an der liturgischen Praxis wie an den liturgischen Normen muß ihren letzten Maßstab in der Natur der Sache, d. h. im Wesen der liturgischen Feier und damit in einem theologischen Verständnis der Liturgie finden. Bevor aber diese theologische Dimension näher betrachtet werden soll, können einige Beobachtungen zur Wirkungsgeschichte des Artikels 28 der Liturgiekonstitution seine liturgischen und ekklesialen Implikationen deutlicher erkennen lassen.

2. Die nachkonziliare Rezeption

Sucht man in den Dokumenten der liturgischen Erneuerung, wo und mit welcher Zielrichtung ein ausdrücklicher Bezug auf Artikel 28 der Liturgiekonstitution zu finden ist, so zeigt sich: Nur in der ersten Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ *Inter Oecumenici* vom 26. September 1964 wird das ursprüngliche Anliegen aufgegriffen und die Anweisung gegeben, daß der Zelebrant die Schriftlesungen und andere Teile, die von den zuständigen Klerikern, Ministranten, der Schola oder dem Volk ausgeführt werden, nicht mehr leise oder, wie es hier heißt, *privatim* rezitieren soll²¹. Offensichtlich konnten die späteren Dokumente über dieses Anliegen schweigen, weil seine Realisierung kein Problem gewesen war.

Schwieriger gestaltete sich die Umsetzung des Artikels 28 im Bereich der Kirchenmusik. Mehrfach wird an den Artikel erinnert und eine musikalische Gestaltung der Liturgie verlangt, bei der auch die Gemeinde ihren Teil wahrnehmen kann²².

Über die angestrebte rubrizistische Entlastung hinaus ziehen die Dokumente weitere Folgerungen aus Artikel 28 für die angemessene Teilnahme an der Liturgie durch die Priester. Bei der Meßfeier sollen sie nicht nur nach Art der Laien kommunizieren, sondern zelebrieren oder konzelebrieren²³. Die Priester sollen aber auch nur das tun, was den Priestern zukommt, und Aufgaben des Diakons nur wahrnehmen, wenn dieser fehlt, niemals jedoch diakonale Gewänder tragen²⁴. Auf der anderen Seite erinnert die Gottesdienstkongregation ebenfalls mit Verweis auf Artikel 28 daran, daß allein der Priester das Hochgebet in allen

²¹ Vgl. *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae*, hrsg. v. R. Kaczynski, Bd. I (1963-1973), Turin 1976, Bd. II, Rom 1988 (im folgenden zitiert mit der Abkürzung EDIL und mit Randnummer) 230f. Der zitierte deutsche Text stammt bei Texten aus Bd. I aus: *Dokumente zur Erneuerung der Liturgie*, hrsg. v. H. Rennings, Bd. 1, Kevelaer 1983 (im folgenden zitiert mit der Abkürzung DEL).

²² Vgl. erstmals SC 114; Instruktion über die Musik in der Liturgie *Musica sacram* vom 5. März 1967, Nr. 6.9: EDIL 738.741; auch Einführung zum Graduale simplex vom 3. September 1967: EDIL 1022.

²³ Vgl. Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie *Eucharisticum mysterium* vom 25. Mai 1967, Nr. 43: EDIL 941; auch Erklärung der Kongregation für den Gottesdienst über die Konzelebration vom 7. August 1972: EDIL 2873.

²⁴ Vgl. *Caeremoniale Episcoporum*. Editio typica. Typis Polyglottis Vaticanis 1984, Nr. 22. — Vgl. dazu bereits Verzeichnis der Änderungen des Missale Romanum vom 23. Dezember 1972: EDIL 1376.

seinen Teilen zu sprechen hat²⁵. Aber auch ganz allgemein wird in den nachkonziliaren Dokumenten mehrfach ausgesprochen, daß die durchgehende Beachtung des in Artikel 28 ausgesprochenen Prinzips wünschenswert ist: denn dies mache den gemeinschaftlichen Charakter der Liturgie, ihre hierarchische Ordnung und darüber hinaus die in verschiedene Ämter und Dienste gegliederte Kirche sichtbar²⁶.

Freilich kann die Rezeption des Artikels 28 der Liturgiekonstitution nicht allein an den etwa 20 Stellen aufgezeigt werden, an denen ein expliziter Hinweis auf den Artikel gefunden wurde. Wichtiger ist vielmehr, daß die nachkonziliaren Bücher und Dokumente in ihrer gesamten Anlage immer wieder Regeln für die unterschiedlichen Dienste und Aufgaben bei den liturgischen Feiern enthalten. Schon die Instruktion *Inter Oecumenici* von 1964 hat an mehreren Stellen praktische Richtlinien für den rollengerechten Vollzug der Liturgie gegeben. Ein Beispiel für den prozeßhaften Charakter der Rezeption: Die genannte Instruktion gibt die Erlaubnis, daß in den Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, die nichtevangelischen Schriftlesungen von geeigneten Laien vorgetragen werden können²⁷. Das klingt 1964, also während des Konzils, noch eher wie eine Konzession. Fünf Jahre später wird daraus in der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch eine Forderung für die angemessene Feier der Eucharistie. Jetzt heißt es nämlich: „Der Lektor — auch wenn er Laie ist — hat in der Eucharistiefeier eine eigene Aufgabe, die er auch dann ausüben soll, wenn Mitwirkende der höheren Weihegrade anwesend sind.“²⁸ Mit diesem Satz, der 1981 auch in der Pastoralen Einführung in das Meßlektionar zu finden ist²⁹, wird in wünschenswerter Deutlichkeit das *proprium munus* eines Laien verteidigt und eingefordert.

Überhaupt sind die Allgemeine Einleitung in das Römische Meßbuch und die Pastorale Einführung in das Meßlektionar zwei Dokumente, die vorbildlich jeweils in einem eigenen Kapitel über „Aufgaben und Dienste in der Meßfeier“ bzw. über „Die Aufgaben und Dienste beim Wortgottesdienst der Meßfeier“

²⁵ Dritte Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie *Liturgicae instaurationes* vom 5. September 1970, Nr. 4: EDIL 2177.

²⁶ Vgl. bezogen auf die Eucharistiefeier Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie *Eucharisticum mysterium* vom 25. Mai 1967, Nr. 16: EDIL 914; Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Nr. 58: EDIL 1453; bezogen auf die Stundenliturgie Allgemeine Einführung in das Stundenbuch, Nr. 253: EDIL 2506; bezogen auf Kindermessen Direktorium für Kindermessen vom 1. November 1973, Nr. 24: EDIL 3138; bezogen auf den Gottesdienst im Priesterseminar Instruktion über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten vom 3. Juni 1979, Nr. 13: EDIL 3735; bezogen auf die Liturgie insgesamt Caeremoniale Episcoporum (Anm. 24), Nr. 19. — Auch die Neuordnung der bisherigen Niederen Weihen und des Subdiakonates stellt Paul VI. in den Horizont der Feier eines rollengerechten Gottesdienstes nach SC 28: vgl. MP MinQ: EDIL 2878. — SC 28 ist auch Richtschnur für den Leitungsdienst in priesterlosen Gottesdiensten: Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“. Mit einer Einführung der Deutschen Bischofskonferenz. 2. Juni 1988, in: VApS 94 (1990) 14 (Nr. 31).

²⁷ *Inter Oecumenici*, Nr. 50: EDIL 248.

²⁸ Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch Nr. 66: EDIL 1461. — Bei Veröffentlichung dieses Dokumentes gab es noch (neben den laikalen Lektoren und Lektorinnen) die niedere Weihe des Lektorates, die nur Klerikern erteilt wurde.

²⁹ Vgl. Pastorale Einführung in das Meßlektionar Nr. 51: EDIL 4107.

handeln³⁰. Ähnliches gilt auch für die Allgemeine Einführung in das Stundenbuch, die ebenfalls einen längeren Abschnitt mit differenzierten Aussagen über „Die verschiedenen Dienste“ beim gemeinschaftlichen Vollzug der Stundenliturgie enthält³¹ und so eine Feier fördert, an der alle auf ihre Weise mitwirken.

Nicht leicht zu überschätzende Bedeutung für die Rezeption des Artikels 28 der Liturgiekonstitution dürfte ebenfalls die konkrete Organisation der liturgischen Bücher gehabt haben. Vor allem für die Eucharistiefeyer gibt es differenzierte Rollenbücher, die eine Aufteilung der Dienste und einen gegliederten Vollzug der Feier merklich unterstützen. Die aus pastoralpraktischen Gründen weiterhin sicherlich wünschenswerte Edition von Vollritualien darf allerdings nicht verhindern, daß auch bei sakramentlichen Feiern die unterschiedlichen Dienste und Aufgaben wahrgenommen werden. Dies ist im übrigen auch eine Forderung für Andachten und andere volkstümlichere Formen des Gottesdienstes, in denen faktisch oft ein einziger Vorbeter, gleich ob Kleriker oder Laie, sämtliche Aufgaben wahrnimmt, die nicht die Gemeinde insgesamt ausführt.

Nun ist Rezeption einer konziliaren Reformbestimmung nicht ohne Fehler und Mängel denkbar. Römische Dokumente enthalten deshalb nicht nur positive Anregungen, sondern im Laufe der nachkonziliaren Reform wachsend auch Kritik an problematischen Entwicklungen. Schon die dritte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ *Liturgicae instaurationes* vom 5. September 1970 versucht bereits mehrere Regelverstöße zu korrigieren. Ausdrücklich beklagt jedoch die Instruktion *Inaestimabile donum* vom 17. April 1980 die *confusio munerum*, die „Verwechslung der Rollen, zumal was den Dienst der Priester und die Rolle der Laien angeht“³². Im einzelnen richtet sich die Kongregation dagegen, daß das eucharistische Hochgebet unterschiedslos und gemeinsam gesprochen, die Homilie von Laien gehalten und die Kommunion von ihnen ausgeteilt wird, obwohl Priester anwesend sind. Doch ist der Text nicht einseitig gegen nachkonziliare Grenzüberschreitungen gerichtet, sondern tadelt auch vorkonziliare Relikte. So fordert die Instruktion mit Nachdruck, „daß das eucharistische Hochgebet durch keine anderen Gebete oder Gesänge überlagert werden darf“³³; offensichtlich haben noch nicht alle realisiert, daß die tätige Teilnahme an diesem Gebet im Hören und in den Akklamationen zu dem gehört, was der Gemeinde nach Artikel 28 der Liturgiekonstitution zukommt. Belastend bis in die jüngste Vergangenheit war, daß die Instruktion *Inaestimabile donum* erneut einschärfte, daß Frauen nicht die Funktionen einer Ministrantin ausüben durften³⁴, und daß die Instruktion damit eine nicht durch die

³⁰ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch Nr. 58-73: EDIL 1453-1468; Pastorale Einführung in das Meßlektionar Nr. 38-57: EDIL 4094-4113.

³¹ Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundenbuch Nr. 253-266: EDIL 2506-2519.

³² Vgl. Instruktion der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie *Inaestimabile donum*. 17. April 1980, in: VApS 16 (1980) 3; lateinischer Text: EDIL 3960.

³³ *Inaestimabile donum*, Nr. 6 (in: VApS 16, 1980, 5; EDIL 3967).

³⁴ Vgl. *Inaestimabile donum*, Nr. 18 (in: VApS 16, 1980, 8; EDIL 3979).

Natur der Sache, sondern nur durch die liturgischen Regeln gesetzte Beschränkung der tätigen Teilnahme zu urgieren versuchte.

Eine umfassende Bestandsaufnahme der Rezeptionsgeschichte des Artikels 28 müßte noch zahlreiche andere Dokumente beachten, nicht zuletzt auch den Codex Iuris Canonici von 1983, der mit seinen Bestimmungen mehrfach vermeintliche oder wirkliche Mißbräuche verhindern will³⁵. Sie müßte darüber hinaus systematischer die konkrete liturgische Praxis der Gemeinden in den Blick nehmen, also die Wirkungsgeschichte der römischen Dokumente und die Umsetzung der liturgischen Ordnungen würdigen. Die angestellten Beobachtungen erlauben jedoch die Feststellung, daß die Überwindung der gemeinschaftswidrigen Verdoppelungen und damit das früheste Anliegen des Artikels 28 offensichtlich ohne Schwierigkeiten realisiert werden konnte. Der umfassendere Reformauftrag war damit aber noch nicht erfüllt. Die unterschiedlichen Aufgaben und Dienste in der Liturgie mußten geklärt und umschrieben werden. Dies beinhaltete auch, daß die römischen Beiträge Fehlentwicklungen zu korrigieren suchten.

3. Theologische Voraussetzungen und Implikationen

Als 1961 das Anliegen des späteren Artikels 28 in die Beratungen eingebracht wurde, hatte die zuständige Subkommission in einer Anmerkung erklärt, daß die zu tilgenden Verdoppelungen nicht schon immer üblich gewesen seien. Sie wären vielmehr erst Brauch geworden ab dem 12. Jahrhundert, als der *sensus ecclesialis* geringer zu werden begann³⁶. Von Anfang an ging es also nicht allein um eine Rubrikenreform, die aus ästhetischen oder pragmatischen Gründen wünschenswert erschien. Entscheidend für eine Korrektur der bestehenden Praxis war auch nicht die spirituelle Einsicht, daß die ununterbrochene Rezitation zahlreicher Texte einen echten religiösen Vollzug des Zelebranten erschwert³⁷. Die innere Notwendigkeit ergab sich vielmehr aus dem im 20. Jahrhundert wieder neu gewachsenen ekklesialen Bewußtsein³⁸. Es hatte in der Tat ungeheure Konsequenzen, daß der seit dem ausgehenden Mittelalter verkümmerte *sensus ecclesialis* in Frömmigkeit und Theologie zu neuer Blüte kam.

³⁵ Vgl. etwa c. 907 CIC. Dazu auch S. Rau, Die Feiern der Gemeinden und das Recht der Kirche. Zu Aufgabe, Form und Ebene liturgischer Gesetzgebung in der katholischen Kirche, Altenberge 1990 (=MThA 12), 458.

³⁶ Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II. (Subkommission:) II. De Missa (Vervielfältigtes Manuskript), o. O. o. J., Anm. 12 (Blatt II): „Usus duplicationum usque nunc valens nonnisi inde a saeculo XII. invaluit, ubi sensus ecclesialis diminui coepit.“; A. Angenendt (Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, Stuttgart—Berlin—Köln 1990, 333) macht zu Recht darauf aufmerksam, daß diese Entwicklung bereits im Frühmittelalter begonnen hat, als nur der Priester als Zelebrant verstanden wurde und „sich die Gemeinde ihm nur noch anschließen konnte und nicht mehr eigentliches Subjekt der Feier war“.

³⁷ Vgl. dazu Rennings, Verdoppelungen (Anm. 8) 97.

³⁸ Vgl. den Überblick H. Fries, Der Sinn von Kirche im Verständnis des heutigen Christentums, in: HfTh 3, hrsg. v. W. Kern, H. J. Pottmeyer, M. Seckler, Freiburg—Basel—Wien 1986, 17-29.

Vor dem Hintergrund des neuzeitlichen Liturgieverständnisses mußte es geradezu revolutionär anmuten, daß immer mehr nicht nur die Universalkirche und innerhalb der Kirche die Kleriker als Träger der Liturgie angesehen wurden, sondern daß die konkret versammelte Gemeinde und alle ihre Glieder als Subjekte des liturgischen Tuns verstanden wurden. Was durch die theologischen Neuaufbrüche der vorkonziliaren Jahrzehnte vorbereitet und lehramtlich anfanghaft schon 1947 durch Papst *Pius XII.* in der *Enzyklika Mediator Dei* aufgegriffen worden war, konnte die theologische Konzeption der Liturgiekonstitution prägen. Damit antizipierte das Konzil in seinem ersten Beschluß bereits wesentliche Aspekte der Ekklesiologie, die durch spätere Dokumente, vor allem durch die Kirchenkonstitution *Lumen gentium* breiter ausgeführt wurde³⁹. Die Subjekthaftigkeit aller in der Kirche verlangt, daß die Handlungen der verschiedenen Glieder als Handlungen innerhalb der Kirche und als Handlungen der Kirche selbst ernstgenommen werden. Muß der Zelebrant wiederholen, was andere in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe vollziehen, dann entsteht notwendigerweise der Eindruck, daß wirkliches und gültiges liturgisches Handeln den anderen Gliedern der Kirche nicht möglich ist. Im Gegenzug verbietet die anspruchsvolle Erkenntnis der Subjekthaftigkeit aller ebenfalls, daß die Gläubigen in beliebiger Weise anläßlich einer Messe singen und beten oder einer musikalischen Darbietung lauschen. Richtig verstanden ist ja die Subjekthaftigkeit aller nicht ein ekklesialer Gunsterweis, der angenommen oder abgelehnt werden kann. Vielmehr drückt sich in diesem Begriff eine Erkenntnis aus, die von der Natur der Sache her gegebene Rechte und Aufgaben einschließt.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang das Nachsynodale Apostolische Schreiben über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt *Christifideles laici* vom 30. Dezember 1988. Dort schreibt Papst *Johannes Paul II.*:

„Nachdem so also vom Konzil die sogenannte liturgische Erneuerung gefördert worden ist, zeigen sich die christgläubigen Laien selbst, da sie deutlich erkennen, welch große Aufgaben in der liturgischen Versammlung und deren Vorbereitung ihnen zukommen, von Tag zu Tag mehr bereit, diese Aufgaben zu übernehmen; denn die liturgische Feier ist als eine heilige Handlung nicht nur des Klerus, sondern der ganzen Versammlung zu betrachten. Es erscheint daher billig, daß die Aufgaben, die nicht den geweihten Amtsträgern eigentümlich sind, durch die christgläubigen Laien erfüllt werden. Von daher ist es auf beinahe spontane Art dazu gekommen, daß die Christgläubigen, nachdem sie der Sache nach Teilneh-

³⁹ Vgl. zur konziliaren Ekklesiologie die Arbeiten von *H. J. Pottmeyer*, vor allem: *Kontinuität und Innovation in der Ekklesiologie des II. Vatikanums. Der Einfluß des I. Vatikanums auf die Ekklesiologie des II. Vatikanums und Neurezeption des I. Vatikanums im Lichte des II. Vatikanums*, in: *Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum*, hrsg. v. *G. Alberigo, Y. Congar, H. J. Pottmeyer*, Düsseldorf 1982, 89-110; *Zum Zusammenhang von Ekklesiologie und Liturgiereform etwa C. Vagaggini, La ecclesiologia „di comunione“ come fondamento teologico principale della riforma liturgica nei suoi punti maggiori*, in: *Liturgia opera divina e umana. Studi sulla riforma liturgica offerti, Festschrift Annibale Bugnini*, hrsg. v. *P. Journel, R. Kaczynski, G. Pasqualetti*, Roma 1982 (=BEL.S 26), 59-131.

mer an der liturgischen Handlung geworden sind, auch Teilhaber an der Verkündigung des Wortes Gottes und an der Hirtensorge selbst werden“⁴⁰.

In begrüßenswerter Offenheit geht *Johannes Paul II.* davon aus, daß die Teilhabe der Laien an der Liturgie nicht immer schon von der Kirche geschätzt und gefördert worden ist, daß also die Christgläubigen nicht immer schon „der Sache nach Teilnehmer an der liturgischen Handlung“ waren, sondern daß sie dies in dem Prozeß der liturgischen Erneuerung geworden sind. Offensichtlich sieht der Papst darin eine echte Innovation für das Leben der Kirche. In der Tat sind die rubrikalen Änderungen nicht marginaler Art, sondern Ausfluß einer veränderten Sicht der Kirche und ihrer Glieder.

Im Blick auf den Wandel des Liturgieverständnisses im 20. Jahrhundert hat Kardinal *Ratzinger* sicher recht, wenn er hinter den unterschiedlichen Weisen des Liturgieverständnisses auch verschiedene Weisen des Kirchenverständnisses ausmacht⁴¹. Artikel 28 der Liturgiekonstitution, so wird man sagen können, findet seine innere Legitimation in einer Ekklesiologie, in der nicht nur die Gesamtkirche und der Klerus, sondern auch die Ortskirchen, ja die konkret versammelten Gottesdienstgemeinden und alle ihre Glieder als Subjekte kirchlichen Handelns gewürdigt und anerkannt werden.

So ist es auch nicht übertrieben, wenn der relativ kurze Satz dieser konziliaren Reformbestimmung schon 1965 von *Heinrich Rennings* gedeutet wurde als „Abschiedswort für mehrere Jahrhunderte Kirchengeschichte, nicht nur Liturgiegeschichte“ und als „Leichenrede auf liturgischen Klerikalismus“⁴². Doch Totgesagte leben bekanntlich lange, und mancher Abschied braucht seine Zeit. Deshalb ist es sinnvoll, in einem vierten Gang nach noch ausstehenden Konsequenzen aus Artikel 28 der Liturgiekonstitution zu fragen.

4. Praktische Konsequenzen

Drei Felder sollen genannt werden, in denen eine Rezeption des Artikels beständige Aufgabe bleibt.

Erstens wird die liturgische Gesetzgebung ständiger Überprüfung bedürfen, wieweit sie eine angemessene Verwirklichung jener Rollenverteilung fördert, die die Eigengesetze der Liturgie und die Aufgabe und Stellung ihrer unterschiedlichen Subjekte verlangen. Denn die *Natur der Sache* und die *liturgischen Regeln*, die gemeinsam als Kriterien der angemessenen Rollenverteilung genannt werden, stehen ja nicht beziehungslos nebeneinander. Vielmehr gewinnt jede liturgische Gesetzgebung ihre innere Legitimität gerade daraus, daß sie den sinnvollen und fruchtbaren *Vollzug* der Liturgie fördert. Wenn die Praxis der Liturgie und ihrer

⁴⁰ Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Mahnschreiben *Christifideles laici* vom 30. Dezember 1988, Nr. 23: DH 4858.

⁴¹ Vgl. *Ratzinger*, Zur Lage (Anm. 2) 123.

⁴² *H. Rennings* (Kommentar zu Nr. 32 der Instruktion *Inter oecumenici*), in: Die Instruktion vom 26. September 1964 zur Liturgiekonstitution, Lateinisch-deutscher Text mit einem Kommentar von Heinrich Rennings, Münster 1965 (=LGD 7), 68.

Eigengesetzlichkeit nicht mehr gerecht wird, müssen liturgische Normen deshalb in Erinnerung gerufen und ihre Beachtung nachdrücklich eingefordert werden. Umgekehrt aber werden die liturgischen Gesetze daran gemessen werden müssen, ob sie einer liturgiegemäßen Gottesdienstfeier dienen.

Zwei der schon einmal erwähnten Stichwörter dürfen in diesem Zusammenhang noch einmal genannt werden, weil sie noch strittige Sachverhalte bezeichnen: Intensivere Auseinandersetzung verdienen die Regeln über die Wortverkündigung durch Laien innerhalb der Meßfeier; die für außerordentliche Fälle vorgesehene liturgische Ordnung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz kann liturgiewissenschaftlich jedenfalls nicht befriedigen⁴³. Sodann bedürften Ritus und Praxis der Konzelebration kritischer Betrachtung; hier gehört es zu den bedauerlichen Defiziten, daß bisher eine Auseinandersetzung mit den von *Gisbert Greshake* bereits 1984 vorgetragenen Bedenken noch immer nicht stattgefunden hat⁴⁴.

Drängender aber noch zeigt sich der Widerstreit zwischen Natur der Sache und *liturgischen Regeln* an den Normen für die liturgischen Dienste der Frau. Obwohl es der Papst selbst in dem zitierten Abschnitt aus dem Nachsynodalen Schreiben *Christifideles laici* als billig bezeichnet, „daß die Aufgaben, die nicht den geweihten Amtsträgern eigentümlich sind, durch die christgläubigen Laien erfüllt werden“, gibt es in der Liturgie weiterhin Vorbehalte, Frauen und Männern in gleicher Weise alle Aufgaben zuzuweisen, die nicht an das Weiheamt gebunden sind. Die lange verweigerte und zuletzt nur halbherzige Zulassung der Mädchen und Frauen zum Ministrantendienst⁴⁵ zeigt dies leider immer noch. Auch die dauerhaft übertragenen Dienste des Lektors und Akolythen — 1972 von Paul VI. als Laiendienste konzipiert — sind den Männern vorbehalten⁴⁶. Daß solcherart beauftragte Lektorinnen und Akolythinnen nicht erlaubt sind, hat bis heute eine echte Entwicklung dieser *ministeria* zu bereichernden Diensten in den Gottesdiensten unserer Gemeinden verhindert⁴⁷.

⁴³ Vgl. zur nachkonziliaren Entwicklung der Homilie in der Messe und zum Problem *W. Haunerland*, Die Homilie in der Messe, in: Nachkonziliare Liturgiereform, Festschrift Johannes Wagner, hrsg. v. *B. Fischer*, Freiburg 1996 (im Druck).

⁴⁴ Vgl. *G. Greshake*, Konzelebration der Priester. Kritische Analyse und Vorschläge zu einer problematischen Erneuerung des II. Vatikanischen Konzils, in: Glaube im Prozeß. Christsein nach dem II. Vatikanum, Festschrift Karl Rahner, hrsg. v. *E. Klinger* und *K. Wittstadt*, Freiburg—Basel—Wien 1984, 258-288; zur nachkonziliaren Entwicklung und zum Problem vgl. *W. Haunerland*, Die Konzelebration, in: Nachkonziliare Liturgiereform (Anm. 43) (im Druck) und ders., Konzelebrationsritus, in: Wirkung der Nachkonziliare Liturgiereform (Anm. 43) (im Druck).

⁴⁵ Vgl. dazu AAS 86 (1994) 541f. die mit fast zweijähriger Verzögerung erfolgte Veröffentlichung der diesbezüglichen PCI-Entscheidung vom 30. Juni 1992. Daß es hier nicht nur um römische Vorbehalte geht, zeigte sowohl die Diskussion in den vergangenen Jahren als auch beispielhaft das erneute Verbot von Meßdienerinnen durch den Bischof von Arlington im US-Bundesstaat Virginia; vgl. dazu Gottesdienst 29 (1995) 4.

⁴⁶ Vgl. MP MinQ VII: EDIL 2887.

⁴⁷ Vgl. hierzu *T. Maas-Ewerd*, Nicht gelöste Fragen in der Reform der „Weiheiliturgie“, in: Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform, Festschrift Bruno Kleinheyer, hrsg. v. *T. Maas-Ewerd*, Freiburg—Basel—Wien 1988, 151-173, 160-164. Problematisch ist die dort vorgeschlagene Zusammenfassung der Dienste zu einem neuen Subdiakonat.

Aber auch innerhalb der liturgischen Ordnung der Gegenwart sind bei weitem nicht alle Möglichkeiten zu einer angemessenen Rezeption des Artikels 28 der Liturgiekonstitution ausgeschöpft. Deshalb ist in einem zweiten Bereich die Aufmerksamkeit der konkreten gottesdienstlichen Praxis der jeweiligen Gottesdienstgemeinde zuzuwenden. Wo die Subjekthaftigkeit aller in der Liturgie ernst genommen wird, da darf es in der Regel auch keine Werktagsmesse geben, in der nicht neben dem Zelebranten andere liturgische Dienste mitwirken. Wo die Subjekthaftigkeit aller in der Liturgie beachtet wird, da kann auch die Vorbereitung liturgischer Feiern nicht mehr allein in der Hand des Klerus und der Hauptamtlichen liegen. Wo die Subjekthaftigkeit aller in ihren unterschiedlichen Aufgaben gefördert wird, da muß jedoch auch darauf geachtet werden, daß nicht Kirchenmusiker(in) und Küster(in), Gemeindereferent(in) und Priester zu liturgischen Funktionären werden, die detailliert geäußerte Erwartungen anderer fraglos auszuführen haben.

Die Komplexität gemeindlicher Wirklichkeit erlaubt es sicher nicht, die Verantwortung für die tatsächlichen Defizite allein bei den Priestern zu suchen. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß die gottesdienstliche Praxis ein Gradmesser oder Spiegelbild für die Subjekthaftigkeit aller im gemeindlichen Leben insgesamt ist. Die Bereitschaft zu exponierter liturgischer Verantwortung wird nur dort in gesunder Weise erwartet werden können, wo exponierte Formen der Mitverantwortung in der Gemeinde insgesamt erwünscht und geachtet werden.

Ein drittes Feld praktischer Bewährung der vorgetragenen Überlegungen knüpft an die Beobachtung an, daß sich die Bemühungen um einen rollengerechten Vollzug der Liturgie sowohl in den amtlichen Verlautbarungen, als auch in der liturgischen Praxis auf die Feier der Messe konzentrieren. Doch stellt sich die Frage, ob echte *participatio actuosa* allen Gliedern der Kirche bei dieser hohen und anspruchsvollen Feier möglich sein kann. Die Glaubenssituation der Getauften ist nicht einheitlich, und ihre kirchliche Sozialisation hat verschiedene Intensitätsgrade. Es wäre nicht nur pastoral unklug, sondern auch theologisch fragwürdig, in rigoristischer Einteilung nur jene als Kirche zu bezeichnen, die ohne jeden Vorbehalt das Leben und die Liturgie der Kirche mitvollziehen können. Soll die Subjekthaftigkeit aller im Gottesdienst möglich bleiben, dann muß auch das liturgische Leben einer Gemeinde Gottesdienstformen kennen, die einladender und offener und — recht verstanden — weniger anspruchsvoll sind. Wenn verhindert werden soll, daß religiös suchende, anfanghaft glaubende und kirchlich distanzierte Menschen nur Gottesdienste besuchen können, bei denen sie staunend oder auch innerlich befremdet zuschauen, dann muß mehr als in den nachkonziliaren Jahrzehnten auch wieder Liturgie gefeiert werden, die auf die eucharistische Mitte bezogen bleibt, aber in der Art konzentrischer Kreise um diese Mitte gelagert ist.

Wer bereit ist, die Subjekthaftigkeit aller in der Kirche, ja die Subjekthaftigkeit aller vor Gott ernst zu nehmen und ihr einen Platz im christlichen Gottesdienst einzuräumen, der wird nicht ohne ein gehöriges Maß an Einfühlung und Phantasie auskommen, um den latenten Bedürfnissen nach Trost und Sinndeutung, nach Transzendenz und Geborgenheit Ausdrucksmöglichkeiten in unseren Gottesdien-

sten zu geben. Rollengerechte Liturgiefeyer wird jedenfalls allein in den Strukturen der Eucharistiefeyer und nach den Texten des Missale Romanum nicht erreicht werden können, wenn auch jene als Subjekte gottesdienstlicher Feier anerkannt werden, denen der Zugang zum Mysterium paschale und zum Mysterium der Kirche noch weithin verschlossen ist.

Doch unter welchen Druck geraten damit christlicher Gottesdienst und jene, die für ihn besondere Verantwortung tragen? Ist mit den Überlegungen vielleicht jene Entwicklung nur auf die Spitze getrieben, vor der Kardinal Ratzinger so eindringlich gewarnt hat? Wird nicht der Pfarrer jetzt doch zum theologischen Showmaster und der Gottesdienst zu einem religiösen, christentümlich geprägten Varieté?

Die vorgetragenen Überlegungen wären mißverstanden, wenn sie als Aufforderung zu einer oberflächlichen Attraktivität gedeutet würden. Subjekthaftigkeit aller verlangt ja keinen Aktivismus, bei dem jeder etwas äußerlich Sichtbares oder Hörbares tun muß. Dies wäre in der Tat eine fatale Verengung der *actuosa participatio*. Subjekthaftigkeit aller verlangt jedoch, daß alle, die als Subjekte anerkannt werden, die Chance erhalten, die Worte und Riten innerlich mitzuvollziehen und sich zu eigen zu machen. Dabei ist es nicht ohne Gefahren, die gesicherten Bahnen der amtlich geordneten Liturgie zu verlassen. Deshalb bleiben mahnende Stimmen notwendige Begleiter auf diesem Weg. Doch wenn der Weg der Kirche nach einem Wort *Johannes Pauls II.* der Mensch ist⁴⁸, dann wird es notwendig sein, mit dem konkreten Menschen von heute gemeinsam in jener Sprache Gott zu suchen und zu loben, die dieser Mensch versteht und sprechen kann⁴⁹. Kriterium christlichen Gottesdienstes können nicht eine oberflächliche Attraktivität oder gar sein säkularer Unterhaltungswert sein. Kriterium christlichen Gottesdienstes ist das Maß, nach dem er Ausdruck und Medium der Begegnung mit dem lebendigen Gott ist, der sich in Jesus Christus den Menschen offenbart hat.

Die Liturgie bleibt dabei Spiegelbild der Kirche. Wer in der Kirche Platz finden soll, muß auch einen Ort in ihrem Gottesdienst haben. Und: Wem in der Liturgie eine Rolle verweigert wird, der wird auf Dauer auch im Alltag der Kirche keine Rolle spielen (wollen). Wenn die Kirche wesentlich immer auch missionarische Kirche ist, dann muß auch ihre Liturgie eine missionarische Dimension haben. Wenn Liturgie als Feiertag der Kirche und aller ihrer Glieder erfahrbar bleibt und wenn sie dabei zugleich solidarisch mit den Suchenden an den Rändern der Kirche ist, bezeugt sie im Gegenzug, daß der *sensus ecclesialis* weiterhin wächst und die Kirche prägt.

⁴⁸ Vgl. *Johannes Paul II.*, Enzyklika *Redemptor hominis* vom 4. März 1979, Nr. 14: DH 4644f.

⁴⁹ Vgl. im Blick auf die Sprache des Gottesdienstes auch *W. Haunerland*, *Lingua vernacula*. Zur Sprache der Liturgie nach dem II. Vatikanum, in: LJ 42 (1992) 219-238, 236-238.